

GEBÜHRENORDNUNG FÜR WETTKÄMPFE UND SCHIEDS- /KAMPFRICHTERAUSBILDUNGEN AUF LANDESEBENE DES BADISCHEN TURNER-BUNDES E. V.

beschlossen 14.04.2012

1. Badische Meisterschaften, Landesbestenwettkämpfe, Bezirksausscheidungen, Ligabetrieb

1.1 Rundenkämpfe /-spiele (Ligabetrieb)

Das Meldegeld beträgt je Mannschaft 60,- €.

Die ersten drei Spieltage eines Rundenwettkampfes gelten als Einzelveranstaltung. Rundenwettkämpfe gelten erst ab dem vierten Spieltag als Ligabetrieb

1.1.1 Umlage

Ergibt sich für ein Fachgebiet durch spezifische Besonderheiten (z.B. Hallengebühren, Kampfriechterkosten, Anmieten von Geräten u.a.) ein unabweisbarer erhöhter Wettkampfaufwand, der durch eine ausgewogene Verteilung der Heimwettkämpfe nicht ausgeglichen wird, können diese Aufwendungen auf die an der Runde teilnehmenden Vereine umgelegt werden.

Den Beschluss hierüber fasst der zuständige Bereichsvorstand nach Absprache mit dem Fachgebiet. Den teilnehmenden Vereinen ist vor dem Meldeschluss die zu erwartende Höchstbelastung zu nennen.

Der Umlagebetrag wird vom Fachgebiet errechnet und vom/von der Bereichsvorsitzenden genehmigt. Die Einnahmen aus Umlagen sind keine allgemeinen Deckungsmittel. Sie fließen in voller Höhe zweckgebunden an das Fachgebiet zusätzlich zu dem im jährlichen Haushaltsplan veranschlagten Fachetat.

1.2 Wettkämpfe in Einzelveranstaltungen

Das Meldegeld für Einzelwettkämpfe beträgt je Teilnehmer 12,- €.

Das Meldegeld für Mannschaftswettkämpfe beträgt je Mannschaft 36,- €.

Mannschaften mit weniger als drei Teilnehmern werden als Einzelstarter betrachtet.

Das Meldegeld für Doppel-, Mixed- und Duo-Wettkämpfe beträgt je Team 12,- €.

Im Fachgebiet Ringtennis wird das Meldegeld für die Teilnahme an höchstens zwei Wettbewerben pro Wettkampfveranstaltung erhoben.

2. Sonstige Wettkämpfe

Der Finanzbedarf der Wettkämpfe, die nicht unter Punkt 1 genannt sind, wird errechnet. Das Meldegeld wird aufgrund der zu erwartenden Meldungen für jeden Wettkampf so festgelegt, dass eine Deckung der Wettkampfkosten erreicht werden kann. Die Festlegung des Meldegeldes erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Bereichsvorstand.

3. Änderung von Meldungen nach Meldeschluss

3.1 Neuanmeldungen

Neuanmeldungen von Einzelpersonen zu Einzelwettkämpfen oder ganzen Mannschaften/Gruppen zu Mannschaftswettkämpfen, die nach dem Meldeschluss beim BTB eingehen, werden mit doppeltem Meldegeld belegt.

3.2 Um-/Nachmeldungen einzelner Personen bei Mannschafts-/ Gruppenmeldungen

Für Um- und Nachmeldungen einzelner Personen bei Mannschafts-/Gruppenmeldungen, die nach dem Meldeschluss beim BTB eingehen, wird pro Person eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben.

4. Zahlungsverfahren

Meldegelder und Umlagen für Wettkämpfe auf Landesebene werden durch die Landesgeschäftsstelle des Badischen Turner-Bundes erhoben. Die BTB-Geschäftsstelle legt in Absprache mit den fachlichen Bereichsvorständen die Zahlungsmodalitäten fest.

5. Änderungen

Die in dieser Ordnung genannten Beträge können durch das Präsidium des BTB nach Anhörung der fachlichen Bereichsvorstände geändert werden. Andere Änderungen dieser Ordnung beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

6. Einsprüche und Gebühren

Die Einspruchsgebühr gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung beträgt:

- bei Einzelwettkämpfen 50,- €
- bei Gruppen- und Mannschaftswettkämpfen 100,- €

Die Einspruchsgebühr ist zusammen mit dem Einspruch bei der Wettkampfleitung zu hinterlegen. Über den Einspruch wird erst entschieden, wenn die Einspruchsgebühr geleistet wurde. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr an den Einspruchsführer zurückerstattet. Wird der Einspruch zurückgewiesen, verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des BTB.

Das Schiedsverfahren im Berufungsfall regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

7. Kampf- und Schiedsrichter

Die teilnehmenden Vereine haben auf eigene Kosten die für den Wettkampf erforderliche Anzahl, mindestens jedoch einen lizenzierten Kampf-/Schiedsrichter zu stellen. Einzelheiten regelt die jeweilige Wettkampfausschreibung. Sollte ein Verein keinen oder nicht die erforderliche Anzahl von Kampf-/Schiedsrichtern stellen, wird vom BTB ein Aufwandsentgelt in Höhe von 100,- € je fehlendem Kampf-/Schiedsrichter erhoben. In begründeten Fällen kann der Bereichsvorstand auf Antrag des Fachgebietes andere Regelungen zulassen.

8. Kampf- und Schiedsrichterausbildung

Der BTB bildet die Gaukampfrichter zu Landeskampfrichtern aus und führt die Fortbildung der Landeskampfrichter durch. Der BTB meldet die Landeskampfrichter zu Lehrgängen der Bundeskampfrichterausbildung an den DTB. Jährlich findet mindestens eine Aus- und Fortbildung statt.

Die Aus- und Fortbildung zum Landeskampfrichter ist kostenfrei. Übernachtungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten tragen die Teilnehmer.

9. Inkrafttreten

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung am 14.04.2012 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.